

Versicherungsschutz für Kfz-Betriebe

**Erläuterungen, Hinweise, Beispiele zu den
verschiedenen Versicherungsarten**

Stand: April 2018

Versicherungsschutz für Kfz-Betriebe

Erläuterungen, Hinweise, Beispiele zu den verschiedenen Versicherungsarten

(Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung; Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht und -Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk; Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk)

Impressum

Herausgeber:

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Telefon (030) 20 20 - 5000

Telefax (030) 20 20 - 6000

berlin@gdv.de

www.gdv.de

© GDV April 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Versicherungsschutz für Kfz-Betriebe – Überblick.....	5
2.	Die verschiedenen Versicherungsarten.....	7
2.1	Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung (KfzSBHH)	7
2.1.1	Betriebsarten im Rahmen der Kfz-Versicherung für Handel und Handwerk	7
2.1.2	Versicherte Fahrzeuge in der Kfz-Versicherung	8
2.1.3	Leistungsumfang der Kfz-Versicherung für Handel und Handwerk	8
2.1.4	Beitragsabrechnungsverfahren	10
2.1.5	Versicherungsschutz für zugelassene Fahrzeuge	10
2.2	Betriebshaftpflichtversicherung (AVB BHV-KfzHH).....	11
2.3	Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH).....	11
3.	Schadenbeispiele	14
4.	Unverbindliche Musterbedingungstexte.....	21
4.1	KfzSBHH.....	21
4.2	AVB BHV-KfzHH – Auszug zur ZusatzhaftpflichtV-KfzHH	28

1. Versicherungsschutz für Kfz-Betriebe – Überblick

Kfz-Reparaturwerkstätten, Kfz-Händler, Autohäuser und andere Kfz-Betriebe sind unterschiedlichen Haftungsrisiken ausgesetzt.

Wie für jeden anderen Betrieb auch bestehen Haftungsrisiken, wenn Verkehrssicherungspflichten nicht beachtet werden (z. B.: Das Betriebsgelände wurde bei Glatteis nicht gestreut, daher rutscht ein Kunde aus und verletzt sich).

Darüber hinaus bestehen spezifische Risiken, die sich aus dem jeweiligen Zweck des Betriebes ergeben. Bei Kfz-Betrieben beziehen sie sich insbesondere auf Fahrzeuge. Sie können zum Verkauf bereitstehen oder vom Kunden zur Reparatur in die Werkstatt gebracht worden sein usw. Zu beachten ist allerdings: Fahrzeuge, die auf den Betrieb oder den Betriebsinhaber zugelassen sind, benötigen einen eigenständigen Haftpflicht- und Kaskovertrag.

Haftungsrisiken entstehen natürlich auch aus der Reparatur von Fahrzeugen in einer Werkstatt.

Zur Absicherung dieser allgemeinen und spezifischen Risiken benötigen Kfz-Betriebe verschiedene Versicherungsarten:

- eine Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung für den Kfz-Betrieb (KfzSBHH).
- eine Betriebshaftpflichtversicherung (AVB BHV-KfzHH) und eine Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH).

Die Versicherungsarten sind klar voneinander abgegrenzt und überschneiden sich nicht, sondern ergänzen sich gegenseitig. Nur **alle Versicherungen zusammen** gewährleisten wirkungsvollen Versicherungsschutz. Sie schützen einerseits den Kfz-Betrieb gegen Haftpflichtansprüche seiner Kunden sowie anderer Personen, mit denen er in Berührung kommt, und andererseits die vorhandenen Fahrzeugwerte. Jeder Kfz-Betrieb sollte daher über alle Versicherungen verfügen. Sie werden von den einzelnen Versicherern unterschiedlich angeboten, entweder als separate Verträge oder als ein zusammengefasstes Versicherungspaket mit Wahloptionen. Sofern der Kfz-Betrieb aus Kostengründen auf eine dieser Versicherungen verzichtet, muss er sich über die Lücken in seinem Versicherungsschutz bewusst sein. Dies sollte deshalb auch in der Beratungsdokumentation sorgfältig festgehalten werden.

Einen Überblick über die **Funktion und Abgrenzung der einzelnen Versicherungsarten** finden Sie unter [Ziffer 2](#).

In einer Tabelle unter [Ziffer 3](#) kann anhand vieler **Fallbeispiele** nachvollzogen werden, welche Versicherungsart die jeweiligen Schäden und Ansprüche deckt.

Am Ende der Broschüre finden Sie unter [Ziffer 4](#) die **unverbindlichen Muster-Bedingungstexte** des GDV zu den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (KfzSBHH) und die Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH) als Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (AVB BHV-KfzHH). Nicht abgedruckt sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und der gesamte Text der AVB BHV-KfzHH. Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf der Internetseite des GDV (www.gdv.de).

2. Die verschiedenen Versicherungsarten

Wovor schützen

- 2.1 die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Handel und Handwerk,
- 2.2 die Betriebshaftpflichtversicherung und
- 2.3 die Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk?

2.1 Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung (KfzSBHH)

Zur Kfz-Versicherung für Handel und Handwerk gehören die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Kaskoversicherung. Sie schützen vor Risiken, die vom Umgang mit den Fahrzeugen ausgehen, mit denen es der Kfz-Betrieb bei seiner betrieblichen Tätigkeit zu tun hat.

Die **Kfz-Haftpflichtversicherung** schützt vor Schäden, die Dritten durch den Gebrauch des Fahrzeugs, z. B. bei Probe- und Überführungsfahrten, beim Rangieren oder Beladen, zugefügt werden. Nur in bestimmten Fällen ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben. Dies gilt z. B. bei roten Kennzeichen.

Die **Kaskoversicherung** sichert Schäden am Fahrzeug ab, die z. B. durch Unfälle, Sturm, Hagel oder Diebstahl vom Betriebsgelände eintreten. Darüber hinaus deckt die Kaskoversicherung nach der KfzSBHH auch Folgeschäden, die dem Kunden des Kfz-Betriebes aus einem dort eingetretenen Kaskoschaden entstehen. Dies können Übernachtungskosten, Nutzungs- und Verdienstaufschlag sein.

Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind zwei rechtlich selbstständige Verträge, die separat oder zusammen abgeschlossen werden können.

Die Kfz-Versicherung nach der KfzSBHH basiert auf den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung, den AKB. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

2.1.1 Betriebsarten im Rahmen der Kfz-Versicherung für Handel und Handwerk

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ist es wichtig, im Versicherungsantrag die **Betriebsart** anzugeben. Üblicherweise werden Handels-, Handwerks- oder gemischte Betriebe (Handel und Handwerk) unterschieden. Im Einzelfall können aber auch andere Betriebsarten versichert werden (z. B. Reifenhandel mit Montage); ggf. sind entsprechende Absprachen mit dem Versicherer zu treffen. Spätere Änderungen der Betriebsart sind dem Versicherer mitzuteilen.

Beispiel:

➔ Die Auto-Müller GmbH war ein Kfz-Handelsbetrieb und ist dementsprechend nur für die Betriebsart Kfz-Handel versichert. Dennoch nimmt sie inzwischen auch kleinere Reparaturarbeiten vor. Nach dem Austausch von Bremsscheiben verursacht ein Angestellter der Auto-Müller GmbH bei der anschließenden Probefahrt einen Verkehrsunfall. Hierfür besteht kein Versicherungsschutz aus der KfzSBHH. Die Auto-Müller GmbH muss die Regressansprüche des Kunden aus eigener Tasche bezahlen.

2.1.2 Versicherte Fahrzeuge in der Kfz-Versicherung

Während sich Kfz-Versicherungsverträge nach den AKB auf bestimmte Fahrzeuge beziehen (die in der Police durch das amtliche Kennzeichen, die Fahrzeugidentifikationsnummer usw. bezeichnet sind), geht es in der Kfz-Versicherung nach den KfzSBHH darum, pauschal einen ständig **wechselnden Fahrzeugbestand** zu versichern.

Der Versicherungsschutz der KfzSBHH kann für eine Vielzahl unterschiedlicher Fahrzeuge bzw. Fahrzeuggruppen vereinbart werden, z. B. für:

- Fahrzeuge (Pkw, Krafträder, sonstige Fahrzeuge) mit rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen
- eigene und fremde zugelassene Fahrzeuge, z. B.
 - eigene, noch oder schon auf Dritte zugelassene Fahrzeuge bis zum Zeitpunkt der Umschreibung bzw. Abholung (eingeschränkter Zeitraum!)
 - händler eigene Kurzzulassungen (Tageszulassungen)
 - eigene Betriebsfahrzeuge (soweit einbezogen)
 - fremde Fahrzeuge in Werkstattobhut
- eigene und fremde zulassungspflichtige, aber nicht zugelassene Fahrzeuge (Ausnahme: finanzierte und geleaste Fahrzeuge, die vom Eigentümer versichert sind)
- eigene und fremde nicht zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen und Anbaugeräte

2.1.3 Leistungsumfang der Kfz-Versicherung für Handel und Handwerk

Der Kfz-Betrieb kann, wie jeder Halter eines Kfz, nur eine Kfz-Haftpflichtversicherung oder auch den Voll- oder Teilkaskoversicherungsschutz (mit unterschiedlichen Selbstbehalt-Varianten) abschließen. Entscheidend ist dabei, dass der gewählte Versicherungsschutz dann für sämtliche Fahrzeuge des Vertrags gilt.

Die **Kfz-Haftpflichtversicherung** im Rahmen der KfzSBHH gewährt Versicherungsschutz für Schäden, die Dritten durch den Gebrauch dieser Fahrzeuge zugefügt werden, z. B. beim Rangieren oder bei Probe- und Überführungsfahrten.

Die **Kaskoversicherung** ersetzt Schäden am Fahrzeug, z. B. durch selbstverschuldete Kollisionen oder Diebstahl vom Betriebsgelände. Als Fremdschadenversicherung bezahlt sie für den Schaden am Kundenfahrzeug auch dann, wenn der Kunde über eine eigene Kaskoversicherung verfügt und vermeidet so den Ärger mit dem Kunden. Anders als eine übliche Kaskoversicherung werden nach den KfzSBHH deshalb auch berechtigte Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Folgeschäden aus einem Kaskoschaden übernommen. Solche Folgeschäden sind z. B. die Kosten für ein Ersatzfahrzeug, Nutzungs- und Verdienstaussfall.

Die KfzSBHH bauen auf den AKB auf und ergänzen diese. Deshalb gelten bei der Kfz-Versicherung automatisch die Ausschlüsse, Pflichten usw. der AKB. Darüber hinaus sind die Ausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes der KfzSBHH zu beachten, wie z. B. für:

- garagenmäßiges Unterstellen fremder Fahrzeuge
- Fahrten mit Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen
- Fahrzeuge, die nicht zur angegebenen Betriebsart passen
- Fahrten mit rotem Kennzeichen, die nicht als Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt vorgenommen werden (z. B. wenn ein Fahrzeug mit rotem Kennzeichen über das Wochenende für einen Kurzurlaub genutzt wird)

Unabhängig von Ausschlüssen und Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen ist der Versicherungsschutz in der KfzSBHH auch mit der Frage verbunden, ob eine Obhutspflicht des Kfz-Betriebes bestand. Unter einer Obhutspflicht versteht man vereinfacht die Verpflichtung, für Rechtsgüter einer anderen Person zu sorgen und sie zu schützen.

Obhutspflichten eines Kfz-Betriebes für fremde Fahrzeuge beginnen mit Übernahme des Fahrzeugs und enden mit der Rückgabe an den Kunden. Obhut besteht auch außerhalb der Betriebsstätte im Zusammenhang mit einem Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsauftrag bei Arbeiten auf fremden Grundstücken, sofern die Arbeiten nicht ausschließlich auf fremden Grundstücken erfolgen. Obhut besteht ferner im Rahmen des Hol- und Bringservices durch eigene Mitarbeiter.

Beispiele:

➔ *Ein Kunde bringt abends sein Fahrzeug zur Werkstatt; ein Mitarbeiter zeigt ihm, wo er es auf dem Betriebsgelände abstellen soll. In der Nacht wird das Fahrzeug gestohlen. Hier bestand eine Obhutspflicht. Da die Werkstatt eine KfzSBHH unter*

Einschluss des Kaskorisikos abgeschlossen hat, wird der Schaden über die KfzSBHH reguliert.

➔ *Ein anderer Kunde stellt eine Woche später sein Fahrzeug ohne vorherige Absprache auf der Straße vor der Reparaturwerkstatt ab und wirft den Fahrzeugschlüssel in den gesicherten Briefkasten der Werkstatt. Das Fahrzeug wird in Brand gesteckt. Da dieses Fahrzeug von der Werkstatt nicht übernommen wurde, besteht keine Obhutspflicht und auch keine Haftung der Werkstatt. Es besteht – soweit vorhanden – nur Versicherungsschutz aus einer Kaskoversicherung des Kunden.*

2.1.4 Beitragsabrechnungsverfahren

Der Versicherungsschutz der KfzSBHH kann eine Vielzahl unterschiedlicher Fahrzeuge bzw. Fahrzeuggruppen umfassen. Der jeweils vereinbarte Versicherungsschutz wird in der Police dokumentiert. Damit es nicht zu einer Unterversicherung des Kfz-Betriebes mit nur anteiliger Entschädigung im Schadenfall kommt, muss darauf geachtet werden, dass alle Fahrzeuge der Fahrzeuggruppen vollständig angegeben werden, für die Versicherungsschutz gewünscht wird. Das gilt bei der Antragsaufnahme und das gilt dann, wenn der Versicherer im Rahmen eines Meldeverfahrens in bestimmten Abständen nach der Anzahl der Risiken fragt.

Weitere Mitteilungspflichten für die Beitragsberechnung ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und möglichen besonderen Vereinbarungen.

2.1.5 Versicherungsschutz für zugelassene Fahrzeuge

Wenn mit dem Versicherer keine Vereinbarung darüber besteht, dass auch zugelassene Fahrzeuge des Betriebes mit einem amtlichen Kennzeichen im Rahmen der KfzSBHH versichert sind, benötigen sie einen eigenen Versicherungsvertrag nach den AKB.

Beispiele:

➔ *Der Angestellte A biegt mit seinem Privatfahrzeug in die Einfahrt des Kfz-Betriebes ein und übersieht dabei einen Kunden, der mit seinem Fahrzeug gerade das Gelände verlassen will. Es kommt zu einem Unfall. Das Kundenfahrzeug wird beschädigt wie auch das Fahrzeug des Angestellten A. Die Regulierung des Schadens am Kundenfahrzeug erfolgt über die (private) Kfz-Haftpflichtversicherung des Angestellten A.*

➔ *Eine Stunde später kommt der Angestellte B mit einem Vorführfahrzeug, das auf den Kfz-Betrieb zugelassen ist. Ihm passiert genau das Gleiche. Die Regulierung kann hier aber über die KfzSBHH erfolgen, wenn mit dem Versicherer vereinbart wurde, dass Vorführfahrzeuge über die KfzSBHH versichert sind.*

2.2 Betriebshaftpflichtversicherung (AVB BHV-KfzHH)

Für Haftpflichtschäden, die der Inhaber des Kfz-Betriebes oder seine Mitarbeiter durch ihre **betriebliche Tätigkeit verursachen**, tritt regelmäßig die **Betriebshaftpflichtversicherung** ein. Erfasst sind also Fälle, in denen Kunden oder andere, nicht betriebszugehörige Personen durch eine betriebliche Tätigkeit verletzt werden oder deren Sachen zu Schaden kommen.

In der Betriebshaftpflichtversicherung sind üblicherweise folgende, für Kfz-Betriebe relevante Risiken **nicht versichert**:

- Haftpflichtschäden, die durch den **Gebrauch eines Kfz** oder Kfz-Anhängers verursacht werden („Benzinklausel“)
 - ▶ Versicherungsschutz für den Kfz-Betrieb bietet hier die KfzSBHH mit den dazugehörigen AKB.
- Haftpflichtschäden an Fahrzeugen bzw. Fahrzeugteilen, die der Kfz-Betrieb im Auftrag seiner Kunden in Obhut genommen hat (Ausschluss von **Obhutschäden**)
 - ▶ Hierfür bietet die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH Schutz.
- Haftpflichtschäden, die durch die gewerbliche Tätigkeit, z. B. Reparatur etc., versehentlich an den Sachen des Kunden verursacht werden (Ausschluss von Tätigkeitsschäden)
 - ▶ Hierfür bietet ebenfalls die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH Schutz.

2.3 Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH)

Tätigkeitsschäden an den Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, die sich in Obhut des Kfz-Betriebes befinden, **sind von der Betriebshaftpflichtversicherung ausgenommen**. Aber natürlich kann es passieren, dass diese Fahrzeuge beschädigt werden. Wenn z. B. ein Werkstattmitarbeiter vergisst, beim Ölwechsel neues Öl einzufüllen, kann hierdurch der Motor beschädigt werden.

Hier hilft die **Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und Handwerk** (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH) als weitere Versicherungsart, den Kfz-Betrieb zu schützen. Sie kann ergänzend zur Betriebshaftpflichtversicherung vereinbart werden und ist in A1-6.15 AVB BHV-KfzHH geregelt.

Die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH umfasst Ansprüche gegen den Inhaber des Kfz-Betriebes und seine Mitarbeiter wegen **Schäden, die durch fehlerhafte Reparatur, Inspektion usw. an übernommenen Fahrzeugen** entstehen. Dies gilt auch für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger. Ebenso versichert sind Arbeits-

und Anbaugeräte, nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und demontierte Fahrzeugteile, die sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in der Obhut des Kfz-Betriebes befinden.

Die **Obhut** wird in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH ebenso verstanden, wie sie in der KfzSBHH definiert ist. Siehe dazu oben unter 2.1.3.

Beispiel:

➔ *Aufgrund einer nicht fachgerechten Montage des Zahnriemens und seiner Spannvorrichtung entsteht ein erheblicher Motorschaden.*

Für derartige Fälle bietet die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH Versicherungsschutz.

Auf Antrag können in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH mitversichert werden:

- Die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen des Fahrzeuginhalts. Hierbei bleiben allerdings Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen vom Versicherungsschutz ausgenommen.
- Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor der Übergabe an den Kunden durch mangelhafte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden. Hierbei kommt es für den Versicherungsschutz nicht darauf an, ob der Fahrzeugverkauf auf Kommissionsbasis erfolgt oder nicht.
- Fahrzeugteile, die sich ohne dazugehöriges Fahrzeug in Werkstattobhut befinden: Grundsätzlich bezieht sich die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH auf ganze Fahrzeuge (ebenso wie die Kfz-Versicherungen). Daher umfasst sie keine Fahrzeugteile, die allein, ohne das dazugehörige Fahrzeug, in den Kfz-Betrieb gebracht werden. Nach A1-6.15.2 c) AVB BHV-KfzHH kann der Versicherungsschutz aber auf solche Fahrzeugteile erweitert werden. Dann gilt der Kaskoausschluss in A1-6.15.1 b) AVB BHV-KfzHH nicht.

Beispiel:

➔ *Ein Austauschmotor, der vom Besitzer ohne dazugehörigen Oldtimer in die Werkstatt zur Überholung gebracht wurde, wird dort aufgebockt. Ein Geselle stößt mit einem anderen Fahrzeug versehentlich gegen den Bock und beschädigt den Austauschmotor.*

▶ Hiervon abzugrenzen ist eingelagertes Kundeneigentum, wie z. B. Reifen und Cabrio-Dächer. Um sich gegen Schäden hieran abzusichern, ist eine besondere Inhaltsversicherung erforderlich.

Die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH deckt **Tätigkeitsschäden**, also Schäden am Fahrzeug, die auf Bearbeitungsfehlern beruhen, und deren Folgeschäden. Auch hier gelten wichtige Ausschlüsse:

a) Gewährleistungsansprüche

Gewährleistungsansprüche – etwa eines Werkstattkunden – sind von der Haftpflichtversicherung grundsätzlich ausgeschlossen. Denn mit der Gewährleistung beanspruchen Kunden keinen Ersatz für neu eingetretene Schäden, sondern sie fordern Ersatz für einen nicht oder nur fehlerhaft ausgeführten Auftrag (z. B.: Die vereinbarte Reparatur ist fehlgeschlagen oder ein verkauftes Fahrzeug muss zurückgenommen werden). Das Risiko, den Kundenauftrag nicht fachgerecht erfüllen zu können, kann nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden; es ist ein originäres Unternehmerrisiko.

b) Schäden im Deckungsbereich der KfzSBHH

Nicht in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert sind Schäden, die durch die **KfzSBHH** abgedeckt werden können. Dies gilt z. B. für Unfälle: Beschädigt der Kfz-Betrieb ein Fahrzeug oder Fahrzeugteile seines Kunden durch einen Unfall (beim Rangieren oder wenn das Kfz von der Hebebühne fällt), ist dieser Schaden nur über die KfzSBHH und nicht über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert. Gleiches gilt für Schäden durch Brände, Explosionen, Diebstahl, Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung und die sonstigen Auschlussstatbestände in A1-6.15.1 b) AVB BHV-KfzHH. (Siehe hierzu auch Tabelle in [Ziffer 3](#), Beispiele Nr. 5, 6, 7, 14 und 15.)

Für **Schäden an Reifen** gilt hierbei: Die Kaskoversicherung nach den KfzSBHH deckt nur Reifenschäden infolge bestimmter unfallartiger Ereignisse oder einer vorsätzlichen Schädigung durch Dritte, und dies auch nur dann, wenn das Ereignis noch weitere Schäden am Fahrzeug hervorgerufen hat. Wird allein der Reifen beschädigt, besteht Versicherungsschutz über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH.

Hinweis zu Kfz-Reparaturbedingungen: Voraussetzung für eine Erstattung durch die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH ist immer, dass die Kfz-Werkstatt ihrem Kunden gegenüber überhaupt für den entstandenen Schaden haftet. Soweit eine Werkstatt ihre Haftung in ihren Reparaturbedingungen wirksam ausgeschlossen hat und Schäden deshalb nicht erstatten muss, beschränkt sich der Versicherungsschutz der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Da in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH diejenigen Schäden ausgeschlossen sind, die über die KfzSBHH-Vollkaskoversicherung abgesichert werden können, ist es sinnvoll, beide Versicherungen abzuschließen.

[Zurück zu Kapitel 1](#)

3. Schadenbeispiele

Es genügt nicht, von den in dieser Broschüre erläuterten Versicherungen nur teilweise Gebrauch zu machen. Nur der Abschluss aller hier dargestellten Versicherungen verschafft umfassenden Versicherungsschutz. Dies verdeutlichen die nachfolgenden Beispiele.

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
I	Die Kfz-Versicherung (KfzSBHH)					
1.	<i>Ein Mitarbeiter unternimmt mit einem Kundenfahrzeug eine Probefahrt. Es kommt zu einem Unfall, bei dem er einen Fußgänger verletzt und dessen Kleidung beschädigt.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>				Die Kfz-Haftpflichtversicherung der KfzSBHH tritt für den Personen- und Sachschaden des Fußgängers ein. Ist das Kundenfahrzeug zugelassen und verfügt es über eine eigene Versicherung, muss der Werkstattkunde seine eigene Versicherung nicht in Anspruch nehmen.
2.	<i>Ein Mitarbeiter unternimmt mit einem Kundenfahrzeug eine Probefahrt. Aufgrund einer Unachtsamkeit kommt es zu einem Unfall, bei dem das Fahrzeug des Kunden beschädigt wird.</i>		<input checked="" type="checkbox"/>			Die Vollkaskoversicherung der KfzSBHH bezahlt den Schaden am Kundenfahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf eventuelle Folgeschäden wegen des Schadens am Fahrzeug des Kunden (Mietwagenkosten, Nutzungsausfall u. a.).
3.	<i>Ein Mitarbeiter nutzt das ständige rote Kennzeichen für eine private Ausflugsfahrt mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug des Betriebs. Es kommt zu einem Unfall mit einem anderen Fahrzeug.</i>					Die Kfz-Haftpflichtversicherung der KfzSBHH tritt zunächst nach dem Pflichtversicherungsgesetz für den Schaden am anderen Fahrzeug ein. Da das rote Kennzeichen jedoch nicht im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit, sondern missbräuchlich verwendet wurde, wird der Mitarbeiter für den Schaden zur Verantwortung gezogen (Regress). Sofern der Betriebsinhaber von der Ausflugsfahrt vorab wusste, genießt

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
						auch er keinen Versicherungsschutz und haftet, wie sein Mitarbeiter, für den entstandenen Schaden am anderen Fahrzeug. Der Schaden am betriebseigenen Fahrzeug ist ebenfalls nicht versichert.
4.	<i>Beim Rangieren auf dem Werkstattthof stößt der Geselle mit Kundenfahrzeug A gegen Kundenfahrzeug B. Beide Fahrzeuge werden beschädigt.</i>		<input checked="" type="checkbox"/>			Gedeckt sind die Schäden an beiden Fahrzeugen durch die Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk. Obwohl der Schaden am Fahrzeug B mit Fahrzeug A verursacht wurde, kann er nicht durch die Kfz-Haftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk reguliert werden. Der Grund: Beide Fahrzeuge sind Gegenstand desselben Versicherungsvertrags.
5.	<i>Ein Kundenfahrzeug fällt bei der Reparatur von der Hebebühne und wird beschädigt.</i>		<input checked="" type="checkbox"/>			Auch dies ist ein Unfall, für den die Vollkaskoversicherung der KfzSBHH (und nicht die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH) eintritt. Ein Unfall ist ein Ereignis, das unmittelbar von außen her plötzlich, unvorhergesehen und ungewollt auf die versicherte Sache einwirkt. (Hier: Auswirkung der Schwerkraft, als das Fahrzeug auf dem Boden aufschlug.)
6.	<i>Ein Werkstattmitarbeiter wechselt auftragsgemäß den Innenspiegel aus, verliert hierbei das Gleichgewicht, rutscht hierdurch auf das Fahrzeug-Display und beschädigt dieses.</i>		<input checked="" type="checkbox"/>			Dies ist ebenfalls ein Unfall, für den die Vollkaskoversicherung der KfzSBHH (und nicht die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH) eintritt. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Hierbei kann ein Unfall auch dann vorliegen, wenn der Schaden

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
						<p>im Innenraum des Fahrzeugs verursacht wird. (Mitarbeiter fällt auf das Display – dies kann eine Einwirkung „von außen“ auf das Fahrzeug sein.)</p> <p>Wenn allerdings – wie hier – der Schaden eintritt, während das Fahrzeug bearbeitet wird, kommt es außerdem auf den Werkstatt-Auftrag an. Ein Unfall liegt dann nur vor, wenn das beschädigte Teil nicht Auftragsgegenstand ist.</p> <p>Im Beispielfall sollte laut Werkstatt-Auftrag der Innenspiegel bearbeitet werden. Das Display ist nicht Auftragsgegenstand und seine Beschädigung daher ein Unfall.</p>
7.	<i>Die Kfz-Werkstatt erhält den Auftrag, Öl zu wechseln. Als der Werkstattmitarbeiter hierzu die Motorhaube öffnet, fällt ihm sein Schraubenschlüssel in den Motorraum und beschädigt den Kühler.</i>		<input checked="" type="checkbox"/>			<p>Wie Fall 6: Dies ist ein Unfall, für den die Vollkaskoversicherung der KfzSBHH eintritt.</p> <p>Laut Werkstatt-Auftrag sollte nur Öl gewechselt werden; die Beschädigung des Kühlers ist daher ein Unfall. Siehe hierzu auch Beispiel 14.</p>
8.	<i>Die Fahrzeughalle wird nachts aufgebrochen, sämtliche Fahrzeuge werden entwendet.</i>		<input checked="" type="checkbox"/>			<p>Die Kaskoversicherung ersetzt den Schaden einschließlich möglicher Folgeschäden bei Fahrzeugen in Werkstattobhut.</p>
9.	<i>Auf einer Probefahrt mit einem Kundenfahrzeug missachtet der Werkstattmeister die Vorfahrt und verursacht einen Unfall. Hierbei werden er und der Fahrer des anderen Fahrzeugs verletzt und beide Fahrzeuge beschädigt.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			<p>Für die Schäden infolge der Verletzung des anderen Fahrers und für die Schäden an dessen Fahrzeug kommt die Kfz-Haftpflichtversicherung der KfzSBHH auf.</p> <p>Der Schaden am Kundenfahrzeug wird von der Kaskoversicherung der KfzSBHH gedeckt, sofern eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen wurde.</p>

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
						<p>Bei beiden Fahrzeugschäden erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf eventuelle Folgeschäden wie z. B. Mietwagenkosten, Nutzungsausfall u. a.</p> <p>Für den Personenschaden des Werkstattmeisters ist die Berufsgenossenschaft zuständig, da es sich um einen Arbeitsunfall handelt.</p>
II Die Betriebshaftpflichtversicherung						
10.	<i>Auf oder vor dem Betriebsgelände wurde nicht oft genug gestreut. Ein Passant rutscht infolgedessen auf dem Glätteis aus und verletzt sich.</i>			<input checked="" type="checkbox"/>		<p>Derartige, vom Betriebsgelände ausgehende Gefahren, die zu Personen- und Sachschäden führen (Verkehrssicherungspflicht des Unternehmers) deckt die Betriebshaftpflichtversicherung.</p>
11.	<i>Ein Werkstattkunde rutscht auf dem Betriebsgelände auf einer Öllache aus und verletzt sich.</i>			<input checked="" type="checkbox"/>		Ebenso wie 10.
III Die Zusatzhaftpflichtversicherung (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH)						
12.	<i>Ein Kunde beauftragt die Werkstatt, den Motor so zu bearbeiten, dass er nicht mehr "klopft". Nach der Reparatur stellt der Kunde fest, dass der Motor immer noch "klopft". Er verlangt Nachbesserung.</i>					Keine Deckung in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH; die Werkstatt muss eventuell nachbessern (Gewährleistung).
13.	<i>In der Werkstatt wird beim Ölwechsel zu wenig oder nicht das vereinbarte Öl nachgefüllt.</i>					<p>Auch dies ist ein reiner Gewährleistungsfall: Der Kfz-Betrieb muss nachbessern und den Ölwechsel ggf. erneut durchführen.</p> <p>Siehe aber auch Beispiel 16.</p>

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
14.	<i>Bei der Kfz-Inspektion beugt sich der Werkstattmitarbeiter über die Motorhaube. Hierbei fällt ihm sein Schraubenschlüssel in den Motorraum und beschädigt den Kühler.</i>				<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Der Schaden am Kühler ist über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert.</p> <p>Anders als in Beispiel 6 ist der Schaden am Kühler kein Unfall. Denn laut Werkstatt-Auftrag sollte das gesamte Fahrzeug inspiziert werden (und nicht nur ein anderes Teil als der Kühler bearbeitet werden). Daher ist das gesamte Fahrzeug Auftragsgegenstand.</p>
15.	<i>Ein Kunde beauftragt die Werkstatt, die Bremsbeläge an seinem Fahrzeug zu wechseln. Ein zu diesem Zweck demontiertes Rad fällt herunter. Hierdurch wird die Felge beschädigt.</i>				<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Der Schaden an der Felge ist über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert.</p> <p>Anders als in Beispiel 6 ist der Schaden an der Felge kein Unfall. Denn laut Werkstatt-Auftrag sollten die Bremsbeläge gewechselt werden und hierfür ist es erforderlich, die Räder zu demontieren. Daher ist auch das Demontieren und Montieren des Rads Auftragsgegenstand.</p>
16.	<i>Infolge des fehlerhaften Ölwechsels wird der Motor schwer beschädigt.</i>				<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Der Motorschaden ist über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert.</p>
17.	<i>Versehentlich wird beim Ölwechsel die Ölablass-Schraube nicht fest angezogen, Frostschutzmittel nicht eingefüllt oder nicht an Schmierstoffe gedacht.</i>				<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Wenn die fehlerhafte Bearbeitung dazu führt, dass (über den Bearbeitungsfehler hinaus) Schäden am Fahrzeug eintreten, sind diese Gegenstand der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH.</p>

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
18.	<i>Bei einer Reparatur wird am Zylinderkopf, am Triebwerk und an der Kurbelwelle gearbeitet. Der Zylinderkopf wird fehlerhaft bearbeitet. Infolgedessen werden bei Inbetriebnahme des Fahrzeugs der Zylinderkopf und das Triebwerk beschädigt.</i>				<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Nicht gedeckt ist der Schaden am Zylinderkopf, soweit es sich hierbei um einen Gewährleistungsfall handelt (d. h. die Werkstatt nochmals reparieren muss).</p> <p>Im Übrigen werden die Schäden am Zylinderkopf und am Triebwerk über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH ersetzt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei auf die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung, außerdem auf Aus- und Einbaukosten. Gedeckt werden auch eventuelle Folgekosten, wie die eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall.</p>
19.	<i>Die Reparaturtätigkeit an den Aggregaten ist fehlerfrei, es wird aber vergessen, Motoröl nachzufüllen. Dadurch kommt es zu einem Totalschaden am Motor, für den der Kunde Ersatz fordert.</i>				<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH tritt für den Schaden ein. Erstattet wird der Wiederbeschaffungswert des Motors, außerdem die Aus- und Einbaukosten. Gedeckt sind auch eventuelle Folgekosten, wie die eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall.</p>
20.	<i>Die Werkstatt erhält den Auftrag, die Hinterachse eines Fahrzeugs auszuwechseln. Versehentlich werden beim Anbringen der Räder die Muttern nicht richtig angezogen. Der Kunde verliert infolgedessen während der Fahrt ein Rad und verursacht einen Unfall, bei dem er selbst und ein Passant verletzt werden. Ferner werden beschädigt: ein Gartenzaun, die Hinterachse, das Differential und ein Kotflügel des Kundenfahrzeugs.</i>			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Deckung besteht für den Personenschaden des Kunden und des Passanten sowie für den Schaden am Gartenzaun aus der Betriebshaftpflichtversicherung.</p> <p>Der Schaden am Differential und am Kotflügel des Kundenfahrzeugs wird durch die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH gedeckt.</p> <p>Nicht versichert ist der Schaden an der Hinterachse, weil insofern der Kundenauftrag nicht erfüllt wurde und es sich daher um einen Gewährleistungsfall handelt.</p>

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
21.	<p><i>Der Werkstattmeister unternimmt mit einem Kundenfahrzeug eine Probefahrt. Um einen Unfall zu verhindern, muss er plötzlich ausweichen und fährt gegen einen Bordstein. Hierdurch wird (allein) ein Reifen zerstört, ansonsten bleibt das Fahrzeug unbeschädigt.</i></p>				<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Dieser Reifenschaden ist über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert.</p>

[Zurück zu Kapitel 1](#)

4. Unverbindliche Musterbedingungstexte

4.1 KfzSBHH

Die unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für die Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk gewähren im Ausgangspunkt, wie unter 2.1 dieser Broschüre erläutert, normalen Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherungsschutz für diejenigen ständig wechselnden Fahrzeuge, mit welchen der Kfz-Betrieb arbeitet. Naturgemäß ist es schwierig, einen stets wechselnden Fahrzeugbestand so exakt festzulegen wie in einer fahrzeugindividuellen Kfz-Versicherung. Prüfen Sie stets genau,

- für welche unter A.1 KfzSBHH aufgelisteten Betriebsarten,
- für welche Betriebsstätten (A.2) und
- für welche der unter A.3 KfzSBHH genannten Fahrzeugarten

Versicherungsschutz benötigt wird. Nur jeweils die in die Versicherungspolice individuell einbezogenen Betriebsarten, Betriebsstätten und Fahrzeugarten sind versichert.

Der Versicherungsschutz der Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk besteht nur für Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit der versicherten Betriebsart stehen und dem jeweiligen Betriebszweck unterworfen sind. Eigene zugelassene Fahrzeuge des Kfz-Betriebes benötigen selbst dann, wenn sie in die Kfz-Versicherung des Kfz-Betriebes grundsätzlich einbezogen sind, eine eigene fahrzeugindividuelle Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung, sobald sie zu privaten oder anderen betriebsfremden Zwecken verwendet werden.

Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und -Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (KfzSBHH)

Unverbindliche Musterbedingungen des
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. –
GDV Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin in der Fassung der Bekanntgabe vom 08.08.2017.

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Haftpflicht- und - Kaskoversicherung für Kfz- Handel und -Handwerk?

- A.1 *Was ist versichert?*
- A.2 *Welche Fahrzeuge sind versichert?*
 - A.2.1 Eigene Fahrzeuge
 - A.2.2 Fremde Fahrzeuge
 - A.2.3 Eigene und fremde Fahrzeuge
 - [A.2.4 Weitere Fahrzeuge]
- A.3 *Obhut und Betriebszweck*
- A.4 *Welchen Leistungsumfang enthält Ihr
Versicherungsschutz?*
 - A.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - A.4.2 In der Kaskoversicherung
- A.5 *Was ist nicht versichert?*
 - A.5.1 Bei allen Versicherungsarten
 - A.5.1.1 Alle fremden Fahrzeuge, die bei Ihnen
garagenmäßig untergestellt werden
 - A.5.1.2 Einkaufsfinanzierte Fahrzeuge
 - A.5.2 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

B Veräußerung von Fahrzeugen

- B.1 *Nicht zugelassene Fahrzeuge*
- B.2 *Zugelassene Fahrzeuge*

C Pflichten und deren Folgen

- C.1 *Ihre Pflichten*
 - C.1.1 Meldepflichten
 - C.1.1.1 Änderung der Betriebsart
 - C.1.1.2 Änderung der Risikoverhältnisse
 - C.1.1.3 Meldebogen zur Beitragsabrechnung
 - C.1.2 Verwendung
 - C.1.2.1 Verwendung nur zum versicherten
Betriebszweck
 - C.1.2.2 Verwendung bei Tageszulassungen
 - C.1.2.3 Verwendung von Fahrzeugen ohne
amtliches Kennzeichen
 - C.1.2.4 Verwendung von roten und Kurzzeit-
kennzeichen
 - C.1.2.5 Verwendung zur Personen- oder
Güterbeförderung
- C.2 *Folgen der Pflichten*
 - C.2.1 Auswirkungen nach der Änderung der
Risikoverhältnissen oder der
Betriebsart
 - C.2.2 Auswirkungen auf den Beitrag
 - C.2.2.1 Nicht gemeldet
 - C.2.2.2 Vorsätzlich nicht oder falsch gemeldet
 - C.2.3 Auswirkungen auf die Entschädigung
in der Kaskoversicherung
 - C.2.4 *Folgen eines Verstoßes gegen eine
vereinbarte Verwendung*
 - C.2.5 *Die Folgen einer Pflichtverletzung
nach C.1.2 entnehmen Sie [D.2 AKB].*

Anhang

Soweit diese Sonderbedingungen nicht Abweichendes regeln, gelten die [Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015)].

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Haftpflicht- und –Kasko-versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk?

A.1 Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Betrieb mit den im Versicherungsschein aufgeführten Betriebsarten.

Die Beschreibung der Betriebsarten finden Sie im Anhang.

A.2 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert sind:

A.2.1 Eigene Fahrzeuge

- nicht zugelassene Fahrzeuge als Handelsware
- Tageszulassungen

Die Definition der Tageszulassung finden Sie im Anhang.

A.2.2 Fremde Fahrzeuge

1. in Werkstatt- und Handelsobhut
2. nicht zugelassene Fahrzeuge als Handelsware [ausgenommen Kommissionsfahrzeuge]
3. angekaufte und verkaufte Fahrzeuge

A.2.3 Eigene und fremde Fahrzeuge

1. mit rotem Kennzeichen
2. mit Kurzzeit-Kennzeichen
3. Überführung auf der Ladefläche

[A.2.4 Weitere Fahrzeuge]

< Redaktioneller Hinweis: Eigene zulassungspflichtige Fahrzeuge sind über KfzSBHH nicht versichert und können über separate Verträge au-

ßerhalb der KfzSBHH versichert oder in A.2 ausdrücklich ergänzt werden.

Gleiches gilt für alle weiteren in A.2 nicht aufgeführten Fahrzeugarten wie z. B. Arbeits- und Anbaugeräte, nicht selbstfahrende Arbeitsmaschine, nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge, nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge oder Sonderfälle wie Ausstellungstücke. >

A.3 Obhut und Betriebszweck

Versicherungsschutz für Fahrzeuge nach A.2 besteht, solange sich diese Risiken im direkten Zusammenhang mit dem Zweck Ihres Kfz-Betriebes

- in Ihrer Obhut oder
- in der Obhut einer von Ihnen beauftragten oder bei Ihnen angestellten Person befinden.

Für die versicherten Risiken besteht Versicherungsschutz in den im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsstätten.

Darüber hinaus besteht außerhalb der Betriebsstätte Versicherungsschutz nur während der unmittelbaren Durchführung

- eines Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsauftrags, sofern Sie nicht ausschließlich auf fremden Grundstücken arbeiten,
- des Hol- und Bringservices durch Ihre eigenen Mitarbeiter
- einer Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt.

Die Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Übergabe an den Kunden oder mit Eigentumsübergang an den Erwerber.

A.4 Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz?

A.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Schädigen Sie mit einem nach diesem Vertrag versicherten Fahrzeug einen

Dritten, kann dieser seinen Schadenersatzanspruch direkt gegen uns geltend machen.

Abweichend von [A.1.5.6 AKB 2015] gilt:

Die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge bezieht sich auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

A.4.2 In der Kaskoversicherung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese pro Fahrzeug je Schadenereignis.

[Sind mehrere Fahrzeuge von einem Schadenereignis betroffen, ist die Selbstbeteiligung auf [xx] EUR begrenzt.]

Bei fremden Fahrzeugen besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche, die der Geschädigte wegen des Kaskoschadens gegen Sie geltend macht. Wenn Sie den Kaskoschaden verschuldet haben, zahlen wir auch die Kosten für ein Ersatz- bzw. Mietfahrzeug, Nutzungs- oder Verdienstaufschlag sowie weitere Sach- und Sachfolgeschäden (z. B. Hotel-Übernachtung). Dies gilt selbst dann, wenn der Schaden am Fahrzeug grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Unsere Entschädigung bemisst sich nach dem Händlereinkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer).

Reparieren Sie ein durch Sie beschädigtes Fahrzeug selbst, so ersetzen wir die Wiederherstellungskosten auf Selbstkostenbasis. Als Selbstkosten gelten bei den Löhnen der ortsübliche durchschnittliche Verrechnungssatz vermindert um einen Abschlag in Höhe von [xx] Prozent. Bei den Ersatzteilen gilt der vom Hersteller / Importeur empfohlene Listenpreis vermindert um einen Abschlag in Höhe von [xx] Prozent als Selbstkostenpreis. Gleiches gilt, wenn eigene Fahrzeuge nicht repariert werden. Auch in diesem Fall

zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Selbstkostenbasis bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswertes.

Ist eine Höchstentschädigung vereinbart, gilt diese pro Fahrzeug je Schadenereignis.

[Sind mehrere Fahrzeuge von einem Schadenereignis betroffen, ist die Höchstentschädigung auf [xx] EUR begrenzt.]

A.5 Was ist nicht versichert?

Beachten Sie die Ausschlüsse nach [A.1.5 und A.2.9 der AKB 2015].

A.5.1 Bei allen Versicherungsarten

A.5.1.1 Alle fremden Fahrzeuge, die bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden

Nicht versichert sind Schäden an fremden Fahrzeugen, welche bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden.

Die Unterstellung eines Fahrzeugs unmittelbar vor oder nach einer unverzüglich durchzuführenden Reparatur- oder Wartungsarbeit bis zu einer Dauer von [xx] Tagen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Die Beschreibung der garagenmäßigen Unterstellung finden Sie im Anhang.

A.5.1.2 Einkaufsfinanzierte Fahrzeuge

Kein Versicherungsschutz besteht für einkaufsfinanzierte Fahrzeuge, solange sie im Eigentum

- des Herstellers,
- einer mit diesem verbundenen Leasinggesellschaft oder
- eines mit diesem verbundenen Kreditinstituts

stehen.

< Redaktioneller Hinweis: Sollte der Versicherungsnehmer für diese Fahrzeuge Versicherungsschutz wünschen, muss er diesen gesondert beantragen. >

A.5.2 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Nicht versichert sind die entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung und die gewerbsmäßige Fahrzeugvermietung.

B Veräußerung von Fahrzeugen

B.1 Nicht zugelassene Fahrzeuge

Bei nicht zugelassenen Fahrzeugen endet der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag bei Veräußerung mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber.

B.2 Zugelassene Fahrzeuge

Gleiches gilt für Fahrzeuge, die auf einen Erwerber bereits zugelassen sind, im Zeitpunkt der Übergabe, spätestens jedoch nach Ablauf von [xx] Tagen nach Zulassung auf den Erwerber.

< Redaktioneller Hinweis: Es bietet sich an, hier die gleiche Anzahl von Tagen wie unter A.5.1.1 zu nennen. >

C Pflichten und deren Folgen

C.1 Ihre Pflichten

Beachten Sie die Pflichten nach [D.1 AKB 2015] und die folgenden Pflichten:

C.1.1 Meldepflichten

C.1.1.1 Änderung der Betriebsart

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart, müssen Sie uns das unverzüglich anzeigen.

C.1.1.2 Änderung der Risikoverhältnisse

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die vertraglich erfassten Risikoverhältnisse, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

< Redaktioneller Hinweis: Soll auf bestimmte Risikoverhältnisse abgestellt werden, wären diese hier aufzuzählen.>

C.1.1.3 Meldebogen zur Beitragsabrechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die in Ihrem Vertrag berücksichtigten Angaben zur Beitragsermittlung zutreffen. Wir stellen Ihnen dazu einen Meldebogen zur Verfügung. Diesen müssen Sie innerhalb von [xx] Tagen nach Erhalt ausgefüllt zurückgeben.

Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise, z. B. Geschäftsunterlagen, vorzulegen.

C.1.2 Verwendung

C.1.2.1 Verwendung nur zum versicherten Betriebszweck

Die versicherten Fahrzeuge dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die der im Versicherungsschein genannten Betriebsart entsprechen.

Mit zugelassenen Kundenfahrzeugen dürfen nur Probe-, Rangier- und Überführungsfahrten durchgeführt werden.

C.1.2.2 Verwendung bei Tageszulassungen

Fahrzeuge mit einer Tageszulassung dürfen nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

C.1.2.3 Verwendung von Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen

Fahrzeuge, die nicht zugelassen, aber nach § 3 FZV zulassungs- oder versicherungspflichtig sind, dürfen

- auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Wegen und Plätzen oder
- der eigenen Betriebsstätte

nicht ohne ein Ihnen zugeteiltes rotes Kennzeichen, ein rotes Versicherungskennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen bewegt werden.

Diese Regelung gilt nicht gegenüber Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

C.1.2.4 Verwendung von roten und Kurzzeitkennzeichen

Fahrzeuge, die mit einem Ihnen zugeteilten roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind, dürfen nur zu dem straßenverkehrsrechtlich zulässigen Zweck verwendet werden.

C.1.2.5 Verwendung zur Personen- oder Güterbeförderung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung: Fahrzeuge dürfen nicht zur entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden.

< Redaktioneller Hinweis: In der Kaskoversicherung ist die entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung nach A.5.2 nicht versichert. >

C.2 Folgen der Pflichten

C.2.1 Auswirkungen nach der Änderung der Risikoverhältnissen oder der Betriebsart

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die Risikoverhältnisse oder die im Versicherungsschein aufgeführte Betriebsart, können wir den Versicherungsvertrag nach [G.3.6 AKB 2015] kündigen oder die Vertragsdetails neu verhandeln. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach [G.2.8 AKB 2015].

C.2.2 Auswirkungen auf den Beitrag

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitrags-

berechnung nach C.1.1.3, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder einer Beitragserhöhung führen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung des Merkmals.

C.2.2.1 Nicht gemeldet

Übermitteln Sie uns die Angaben nicht fristgerecht, berechnen wir Ihnen zusätzlich das [xx]-fache des zuletzt berechneten Beitrags.

Reichen Sie die Angaben aber innerhalb zweier Monate nach Empfang der Zahlungsaufforderung nach, so rechnen wir den Beitrag nach dem Meldebogen ab.

C.2.2.2 Vorsätzlich nicht oder falsch gemeldet

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des [xx]-fachen des bisherigen Beitrages zu zahlen.

C.2.3 Auswirkungen auf die Entschädigung in der Kaskoversicherung

Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Anzeigen unterlassen, gilt:

Wir sind berechtigt, nur den Teil der Leistung zu erbringen, der dem Verhältnis zwischen dem gezahlten und dem richtigen Beitrag entspricht. Der richtige Beitrag entspricht dem, den Sie bei ordnungsgemäßer Anzeige hätten zahlen müssen.

C.2.4 Folgen eines Verstoßes gegen eine vereinbarte Verwendung

C.2.5 Die Folgen einer Pflichtverletzung nach C.1.2 entnehmen Sie [D.2 AKB].

Anhang

1 Betriebsarten

1.1 Kfz-Handwerksbetrieb

Kfz-Handwerksbetriebe sind Unternehmen, in denen Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausgeführt werden.

1.2 Kfz-Handelsbetrieb

Kfz-Handelsbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen.

1.3 Gemischte Betrieb

Gemischte Betriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen (Kfz-Handelsbetriebe), sowie Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausführen (Handwerksbetriebe).

2 Tageszulassung

Tageszulassungen sind erstmalige Zulassungen von fabrikneuen Fahrzeugen für eine Dauer bis zu maximal [xx] Tagen, die sich in Ihrem unmittelbaren Besitz befinden und nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden.

3 Garagenmäßige Unterstellung

Garagenmäßige Unterstellung liegt vor, wenn die Obhut für fremde Fahrzeuge nach A.2.2 zur Erreichung des Zweckes ihres Kfz-Handel- und Handwerkbetriebs nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde sein Fahrzeug aus eigenem Interesse früher zu Ihnen bringt oder länger bei Ihnen belässt.

4.2 AVB BHV-KfzHH – Auszug zur ZusatthaftpflichtV-KfzHH

Die vollständigen AVB BHV-KfzHH sind abrufbar unter www.gdv.de.

Unverbindliche Musterbedingungen des
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur
fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (AVB BHV-KfzHH)

(Stand: März 2017)

Abschnitt A1 Betriebshaftpflichtrisiko

(...)

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-6.15 Zusatthaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk

A1-6.15.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden

- Kraftfahrzeugen,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und
- Kraftfahrzeug-Anhängern

durch eine betriebliche Tätigkeit im Sinn von A1-6.7 Satz 1 bis 2 des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Bevollmächtigten oder Beauftragten an oder mit diesen Fahrzeugen (z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.). Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Beauftragten befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeugen gleichgestellt.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus dem Austausch, der Übertragung und Bereitstellung elektronischer Daten. Hierauf finden die Bestimmungen in A1-6.13.1 bis A1-6.13.3 Anwendung.

Auf die Schäden aus dem Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Die Ausschlüsse in A1-7.26 und A1-7.27 finden keine Anwendung.

- b) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund folgender Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:
- Unfall, d. h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - Brand oder Explosion;
 - Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
 - unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
 - Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
 - mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
 - Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
 - Beschädigungen oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden.

Hinweis: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Kasko-Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erforderlich!

A1-6.15.2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- a) Schäden an Fahrzeugen aus der Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach StVZO

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung folgender Prüfungen

und Untersuchungen gemäß StVZO in Verbindung mit deren Anlagen

- Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen,
- Untersuchungen der Abgase als Teil der Hauptuntersuchung,
- Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen,
- Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte.

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

b) Übergabekontrollarbeiten

Versichert ist – abweichend von A1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

c) Fahrzeugteile ohne Fahrzeug

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Teilen fremder Fahrzeuge, sofern sich diese Teile ohne das dazugehörige Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Beauftragten befinden oder befunden haben. A1-6.15.1 b) findet keine Anwendung.

A1-6.15.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ersetzt

- a) bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs –, sowie erforderliche Abschleppkosten.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenerignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

- b) in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.
- c) die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich benutzten Fahrzeugen – Verdienstaustausch sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.).

Variante für getrennte Versicherungssummen:

Die Versicherungssumme für die Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk beträgt je Versicherungsfall EUR ... Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt EUR ...

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Variante für pauschale Versicherungssummen:

Die Versicherungssumme für die Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk beträgt je Versicherungsfall ... EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt EUR ...

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Falls vereinbart: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: ...

Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

A1-6.15.4 Fahrzeuginhalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen des Inhalts, der sich in fremden Fahrzeugen befindet und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Auf die Schäden aus Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

A1-7.5 findet insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von

- a) Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- b) Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- c) Scheckheften,
- d) Urkunden,
- e) Schmuck,
- f) anderen Wertsachen.

Variante für getrennte Versicherungssummen:

Die Versicherungssumme für Schäden aus der Beschädigung, Vernichtung und dem Abhandenkommen beträgt je Versicherungsfall EUR ... Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt EUR ...

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Variante für pauschale Versicherungssummen:

Die Versicherungssumme für Schäden aus der Beschädigung, Vernichtung und dem Abhandenkommen beträgt je Versicherungsfall ...

EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt EUR ...

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.15.5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Die in A1-6.15 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel. 0 30/20 20-50 00, Fax 0 30/20 20-60 00
berlin@gdv.de, www.gdv.de